Notifikation

(Art. 36 Bst. b VwVG).

Salih Sahin, geb. 23. Januar 1969, Türkei, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz;

Das Bundesverwaltungsgericht verfügt in Anwendung von Artikel 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021):

- Der Beschwerdeführer hat einen Kostenvorschuss von 600 Franken einzuzahlen.
- 2. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Veröffentlichung der Verfügung im Bundesblatt unter Angabe der Geschäftsnummer C-7486/2006 zu Gunsten der Gerichtskasse (IBAN CH 54 0900 0000 3021 7609 6) zu überweisen.
- 3. Wird der Kostenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist bezahlt, so wird auf die Beschwerde unter Kostenfolge nicht eingetreten.

30 Oktober 2007

Bundesverwaltungsgericht:

Abteilung III

2007-2571 7611